

■ LVÖ
Landsberger Str. 527
81241 München

■ Telefon (089) 210 209 98
Telefax (089) 210 216 22
Email: info@lvoe.de
Internet: www.lvoe.de

Bioland
Bioland Landesverband Bayern e.V.



demeter DEMETER Bayern e.V.



Satzung

der

Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ)

Fassung vom 20. Juli 2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e. V. Zur Abkürzung dieses Namens wird - soweit angebracht - die Bezeichnung LVÖ verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, d. h. die Reinhaltung von Boden, Wasser und Luft im Rahmen des ökologischen Landbaus.

Dies geschieht durch Aktivitäten auf folgenden Gebieten:

- (A) Förderung der landwirtschaftlichen Produktion nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus und naturgemäße Landschaftsgestaltung.
- (B) Anregungen des Endverbrauchs von Ökolandbau- und Biokostprodukten.
- (C) Einwirkung auf die Ausgestaltung der staatlichen Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zur Verbesserung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Verein der Mittel von:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung
- organisatorische Betreuung
- Forschung und Wissenschaft
- Ausbildung

- (2) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsorganisationen des Vereins bleibt durch die Zusammenarbeit zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben unberührt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Eigenmitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur die Verbände und Organisationen des ökologischen Landbaus in Bayern werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (A) Mitglied im Bund der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW).
- (B) Die Zahl der Mitgliedsbetriebe in Bayern beträgt mindestens 5 % der in Bayern offiziell registrierten Ökobetriebe, welche die Anforderungen der VO (EWG) 2092/91 erfüllen.
- (C) Der Verband bzw. die Organisation hat eine/n bayerische/n Landesverband/-organisation oder die Geschäftsstelle des Bundesverbandes/der Bundesorganisation hat ihren Sitz in Bayern.
- (D) Der Verband bzw. die Organisation des ökologischen Landbaus verfügt über eine mit einer Vollzeitkraft hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle in Bayern.

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. ist unter Nachweis der o.g. Voraussetzungen formlos an den LVÖ-Vorstand zu richten. Die Aufnahmegebühr ist in einer Gebührenordnung geregelt.

(2) Beratende Mitglieder

Der Verein kann Erzeugerringe des ökologischen Landbaus in Bayern als beratende Mitglieder aufnehmen.

(3) Fördernde Mitglieder

Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder bilden innerhalb der LVÖ den „Förderkreis Ökologischer Landbau in Bayern“.

(4) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (A) Über die Aufnahme ordentlicher, beratender und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins mit Einstimmigkeit.
 - (B) Die Mitgliedschaft ordentlicher und beratender Mitglieder endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, eingereicht bei der LVÖ-Geschäftsstelle, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende.
 - (C) Ein förderndes Mitglied kann bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, eingereicht bei der LVÖ-Geschäftsstelle, aus dem Verein austreten.
- (5) Finanzielle Forderungen an den Verein können aus der Beendigung der Mitgliedschaft nicht abgeleitet werden.
- (6) Ein ordentliches Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen hat (wichtiger Grund) kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist insbesondere ein Verstoß gegen die Rahmenrichtlinien nach § 2, Absatz 1 durch Angehörige von ordentlichen Mitgliedern des Vereins, wenn diese Verstöße von ordentlichen Mitgliedern ohne Sanktionen geduldet werden.
- (7) Ein beratendes Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen hat (wichtiger Grund) kann durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist insbesondere ein Verstoß gegen die Richtlinien in § 2 Absatz 1 durch Angehörige von beratenden Mitgliedern des Vereins, wenn diese Verstöße von beratenden Mitgliedern ohne Sanktionen geduldet werden.
- (8) Ein ordentliches Mitglied scheidet aus, wenn es den satzungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllt sowie bei Selbstauflösung.
- (9) Ein beratendes Mitglied scheidet aus, wenn es den satzungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllt sowie bei Selbstauflösung.
- (10) Ein förderndes Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es in erheblichem Maße gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die beratenden Mitglieder an.
- (2) Die beratenden Mitglieder bilden die Fachgruppe Ökologischer Landbau.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder werden vertreten durch ihre stimmberechtigten Delegierten.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden vertreten durch ihre beratenden Delegierten.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf Mitgliederversammlungen gefasst.
Jedes ordentliche Mitglied hat 2 stimmberechtigte Delegierte. Jedes beratende Mitglied hat 1 beratende(n) Delegierte(n).
Die stimmberechtigten Delegierten werden von den ordentlichen Mitgliedern und die beratenden Delegierten von den beratenden Mitgliedern benannt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Einstimmigkeit ist erforderlich, wenn ein Drittel der Delegierten dies verlangen.
- (7) Beschlüsse müssen vom gewählten Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

- (9) Mitgliederversammlungen sind für fördernde Mitglieder öffentlich.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschluss der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereins
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der 2 Rechnungsprüfer
- Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Wahl des Vorstandsgremiums

- Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf 2 Jahre
- Satzungsänderungen
- Verabschiedung der Gebührenordnung für die Neuaufnahme von Ordentlichen Mitgliedern

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- seinen Stellvertretern
- weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder richtet. Jedes ordentliche Mitglied ist mit einer Person oder dessen Stellvertreter/-in im Vorstand vertreten.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung der Vereinspolitik.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen selbst ihren 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Sie bleiben im Amt, bis sie neu gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter haben die Aufgabe, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie den laufenden Geschäftsbetrieb zu ermöglichen; jeder ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter den Verein nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis wird auch bestimmt, dass der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter an die Beschlüsse des Vorstands gebunden sind.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(7) Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(8) Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern können bei besonderem zeitlichen Aufwand mit Honorar abgerechnet werden. Das Honorar darf nicht unangemessen sein und hat sich an der Vergütung von Nichtvorstandsmitgliedern zu orientieren. Der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) ist neben dem Honorar zulässig. Dieser Aufwand kann auch pauschal erfolgen, wenn die

Höhe die tatsächlich angefallenen Kosten offensichtlich nicht übersteigt.

- (9) Der Vorstand überträgt seine laufenden Verwaltungsangelegenheiten einer Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie im Regelfall die Führung der Verhandlungen im Rahmen der politischen Vorgaben des Vorstands. Der/die Geschäftsführer/in wird im Vorstand bestimmt und unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des dann eventuell vorhandenen Vermögens

Über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird eventuell vorhandenes Vermögen anteilig an die ordentlichen Mitglieder verteilt, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sind. Dieses Vermögen darf nur zur Förderung des ökologischen Landbaus verwendet werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vornehmen.